

Satzung des Vereins:

Förderverein zum bewussten Umgang
mit Mensch und Umwelt e. V.

Errichtete Satzung am 31.12.2006, 64747 Breuberg, Fassung 001
Ergänzung § 2 Absatz H vom 16.03.2008. Heilbronn. Fassung 002
Änderungen vom 02.04.2010, Waghäusel, Fassung 003
Änderungen vom 14.04.2010, Billigheim, Fassung 004
Änderungen und Ergänzungen vom 31.07.2010, Lauterbach, Fassung 005

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Datenschutz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Vereinsmittel

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Beirat

§ 9 Kassenprüfung

§10 Auflösung des Vereins

§ 11 Finanzierung

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Datenschutz

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein zum bewussten Umgang mit Mensch und Umwelt e. V.“

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77749 Hohberg - Hofweier.
3. Der Verein führt ein Logo. Dieses Logo darf auch von den Mitgliedern des Vereins geführt werden.
4. Die namentliche und optische Ausgestaltung des Logos obliegt einem Beschluss des Vorstandes.
5. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und von Nutzerinnen und Nutzern seiner etwaigen Einrichtungen im Rahmen des Mitgliedschafts- oder Nutzungsverhältnisses und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Er kann insbesondere Daten zu Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Geburtsdatum und Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Gemeinde und Bundesland und Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („Email“) oder Internetadressen (Websites, Domains) erheben. Sieht die Beitragsordnung die Teilnahme am Bankabbuchungsverfahren vor, kann der Verein auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern. Die Datenerhebung und -verarbeitung des Vereins im Umgang mit Dritten (geförderte, unterrichtete oder betreute Personen, Träger, Spender, Unternehmer o.ä.) regelt der Vorstand nach den Erfordernissen des Falles. Er kann die dazu nötigen Adressdaten (letztbekannte Anschrift und Telefonnummern) eines Mitglieds anderen Mitgliedern mitteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur in dem Umfang statt, wie Gesetzes- oder Rechtsvorschriften (etwa im Rahmen des Besteuerungsverfahrens, der Registerangelegenheiten des Amtsgerichts, u.a.) es dem Verein auferlegen. Der Vorstand setzt Mitglieder oder Dritte im Rahmen der Verpflichtungen des Bundesdatenschutzgesetzes jeweils vor oder bei Aufnahme der ersten Geschäftsverbindung von der Erhebungs-, Speicherungs- oder Verarbeitungsermächtigung in geeigneter Weise in Kenntnis. Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so hat es diesen zu hören, wobei die Anhörung auch fallspezifisch und im Voraus erfolgen kann.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

A.) Energie

1. Zweck des Vereins ist es, sich für Zukunftsenergien einschließlich der rationellen und sparsamen Energieverwendung einzusetzen, um dadurch eine sichere, preisgünstige, ressourcenschonende und umweltfreundliche Energieversorgung zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles befasst sich der Verein mit Nutzung, Wandlung, Speicherung oder Transport in den Bereichen:
 - a) der erneuerbaren Energien, insbesondere der aktiven und passiven Nutzung der Sonnenstrahlung, der Umgebungswärme, der Meeresenergie und der Erzeugung von Sekundärenergieträgern, wie mechanische, thermische, elektrische und chemische Energie, besonders Wasserstoff;

- b) der rationellen und sparsamen Energieverwendung einschließlich der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme;
 - c) der nicht-erneuerbaren Energien, wobei jeweils der Entwicklung, Erprobung und den Möglichkeiten der Einführung neuer Techniken besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dabei soll eine gemeinsame Ausrichtung und die Energieversorgung der Zukunft erleichtert und gefördert werden.
2. Zur Erfüllung des Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:
- a) Den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik national und international zu verbessern und Informationen für die Öffentlichkeit zu erstellen und zu verbreiten,
 - b) Aktivitäten bei Forschung, Entwicklung, Demonstration und Anwendung zu unterstützen, u.a. durch Koordinierung und Ergebnisbewertung,
 - c) Analysen, Stellungnahmen und Vorschläge zu erarbeiten,
 - d) alle sonstigen, den Vereinszweck fördernden Tätigkeiten auszuführen.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Entwicklung neuer Energien sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung.

B.) Schule

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege und die zeitgemäße Weiterentwicklung der Pädagogik und des Freien Schulwesens. Der Verein verwirklicht dies durch die Einrichtung und den Betrieb von Bildungsstätten in der schulischen, vorschulischen, außerschulischen Bildung sowie Freizeit-Erziehung und im Bereich der Erwachsenenbildung, außerdem durch die Förderung von kulturellem Leben.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung ganzheitlicher Bildung auf der Grundlage des Artikels 26 Absatz 2 und 3 der UN-Menschenrechtskonvention und Artikel 29, Absatz 1 a bis 1 e und Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention.
3. Der Verein bezweckt insbesondere die Unterstützung all jener Lehrer/Innen, Schüler/Innen und Eltern, die innerhalb wie außerhalb der öffentlichen Schule Grundgedanken einer am Menschen orientierten Schule verbreiten und verwirklichen wollen.
4. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Bildungsstätten sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben der Freien Schulen oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrer-Aus und -Fortbildung.

C.) Wasser

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes
- a) durch Förderung der Wiederverwendung von Nutzwasser zur Einsparung von Trinkwasser;
 - b) durch Förderung von Methoden zur Behandlung von häuslichem Abwasser durch Verfahren, die jeweils nach dem Stand der Technik die Schadstofffracht des Abwassers so gering wie möglich halten (siehe § 7a Wasserhaushaltsgesetz);
 - c) durch Unterstützung bei der Umsetzung von rechtlich zulässigen Methoden zur dezentralen Abwasserbehandlung;
 - d) durch Information über die rechtlich zulässigen und technisch möglichen Methoden zur dezentralen Abwasserbehandlung.
 - e) Information über Wasser, Abwasser und Nutzwasser- im Sinne der kommunalen Agenda 21.

2. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Entwicklung neuer Techniken rund um das Thema Wasser sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung.

D.) Landwirtschaft

1. Die Förderung von Einrichtungen, die sich auf der Grundlage des ökologischen Land- und Gartenbaus zur Aufgabe machen:
 - a) Maßnahmen zur Gestaltung des Bodens,
 - b) Maßnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen,
 - c) Maßnahmen für angepasste Technologien,
 - d) die Einbeziehung der Naturkreisläufe im Sinne einer ökologischen Landwirtschaft,
 - e) Maßnahmen zur Erforschung feinstofflicher Wirkungen im Sinne der Harmonisierung und ganzheitlichen Heilung und Entfaltung allen Lebens.
2. Die Förderung und Erhaltung der menschlichen Gesundheit durch gesunde Ernährung.
3. Die Förderung von Systemen, die regionale Lebensmittelproduktion, Naturschutz, Bau- und Landschaftsplanung; sowie ressourcen-schonende Vorsorge- und Entsorgungskonzepte zu einer Einheit verbinden.
4. Durch Schulung, Seminare, Veröffentlichungen, Veranstaltungen usw. für die Vertiefung und Verbreitung der unter a, b, c genannten Ideen zu sorgen bzw. das Interesse der Öffentlichkeit dafür zu wecken.
5. Die Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Bildungseinrichtungen.
6. Die Kooperation mit gleichgesinnten Vereinen, Verbänden und Personenvereinigungen zu fördern.
7. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Entwicklung der oben genannten Themen sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung.

E.) Gesundheit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Er ist Informationsplattform für die Verbraucher über alle Themen, die sich um ganzheitliche Gesundheit, Wohlfühlen und Wellness drehen.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Entwicklung neuer Möglichkeiten rund um das Thema Gesundheit sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung.

F.) Kultur und Brauchtum

1. Ziel des Vereins ist es
 - a) die Bevölkerung über die Geschichte unserer Heimat zu informieren,
 - b) die internationale Zusammenarbeit zu pflegen und damit einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten,
 - c) Pflege von Brauchtum und Volkstanz,
 - d) Weitergabe der alten Sitten und Bräuche an die nächste Generation,

- e) Jugendpflege und Jugendarbeit durch sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche im kulturellen Bereich. Zu diesem Zweck unterrichtet der Verein die Jugend über den Inhalt und Wert der Heimatkultur und ist bestrebt, zur Ehrfurcht vor dem verpflichtenden kulturellen Erbe zu erziehen und zur lebendigen Weiterentwicklung dieses Erbes in fruchtbarer Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Gegenwart und Zukunft anzuleiten.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit über die Vereinsarbeit, insbesondere über heimatkundliche und heimatgeschichtliche Erkenntnisse,
 - b) Sammlungen von Archivalien über die Heimatgeschichte und Erarbeitung eines Archivs für Volks- und Heimatkunde und für Musik,
 - c) Erstellung von heimatkundlichen Dokumentationen und deren Veröffentlichung,
 - d) Vorträge und Lesungen über Heimatgeschichte.
 3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Entwicklung neuer Möglichkeiten rund um das Thema Kultur und Brauchtum sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung.

G.) Baubiologie

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft im Bereich der Baubiologie und die Verbreitung der Lehre von den ganzheitlichen Beziehungen zwischen dem Menschen und der Wohnumwelt.
2. Die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, um die natürlichen Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und vor schädlichen Eingriffen zu bewahren.
3. Die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung durch baubiologisches Beraten, Planen, Untersuchen, Messen, Begutachten, und Mitwirken beim Bauen, Renovieren und Sanieren.
4. Die Bildung, Weiterbildung und Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Analysen von Häusern, Wohnungen, Grundstücken, Einrichtungen und Materialien nach dem jeweils aktuellen Standard der baubiologischen Messtechnik, mit dem Ziel, gesundheitliche Risikofaktoren aufzuzeigen und Alternativen zu entwickeln.
5. Die themenspezifische Produktion und Veröffentlichung von naturwissenschaftlichen, medizinischen und baubiologischen Beiträgen in Wort, Schrift, Ton und Bild.
6. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Entwicklung/Weiterentwicklung neuer Techniken rund um die Baubiologie sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung.

H.) Ökologische soziale Siedlungen

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Siedlungen, die mit den Satzungsbestimmungen übereinstimmen, sowie deren Projektierung und die Unterstützung von Pilotmodellen im In- und Ausland. Der Forschung und Wissenschaft im Bereich des ökologischen Siedlungsbaus mit überwiegender Selbstversorgungscharakter und die Verbreitung der Lehre von den ganzheitlichen Beziehungen zwischen dem Menschen und der Umwelt.

2. Die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, um die natürlichen Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und vor schädlichen Eingriffen zu bewahren.
3. Die Bildung, Weiterbildung und Forschung im Bereich des ökologischen Siedlungsbau, der wissenschaftlichen Untersuchungen und Analysen von ökologischen Siedlungen, mit dem Ziel, Risikofaktoren aufzuzeigen und Alternativen zu entwickeln.
4. Die Kooperation mit gleichgesinnten Vereinen, Verbänden und Personenvereinigungen zu fördern.
 - a) Den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik national und international zu verbessern und Informationen für die Öffentlichkeit zu erstellen und zu verbreiten,
 - b) Aktivitäten bei Forschung, Entwicklung, Demonstration und Anwendung zu unterstützen, u.a. durch Koordinierung und Ergebnisbewertung,
 - c) Analysen, Stellungnahmen und Vorschläge zu erarbeiten,
 - d) alle sonstigen, den Vereinszweck fördernden Tätigkeiten auszuführen.
5. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58. Abs.1 AO für die Entwicklung/Weiterentwicklung/Umsetzung ökologisch/sozialer Siedlungen sowie für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben oder ihm verbundene Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung.

I.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Austausch von Erfahrungen, Informationen oder Anfragen mit anderen Mitgliedern.
- b) Kreative Gedankenregung, Synergie-Effekte, Mitglieder helfen Mitgliedern.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Verbänden und Vereinen.
- d) Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden und Vereinen.
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Mitglieder und Verbraucher.
- f) Entwicklung von konkreten Vorschlägen sowie Modellen, die praxisorientiert, anwendbar und umsetzbar sind.
- g) Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellt.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Er wird nur dann zum politischen Geschehen öffentlich Stellung beziehen, wenn die Interessen der im Verein erfassten Berufs- und Fachgruppen direkt oder indirekt von den politischen Maßnahmen oder Vorhaben betroffen sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied bzw. pro Mitgliedsfamilie.
2. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der im Voraus jährlich vom Konto des Mitglieds abgebucht wird.
3. Über Art, Höhe und Staffelung der Gebühren und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann für Zwecke der Mitgliederwerbung beitragsfreie Zeiten bestimmen, Beitragsnachlässe sowie ermäßigte Beiträge für Sondergruppen festsetzen.
5. Erzwingen außerordentliche Umstände eine Änderung der Höhe des Mitgliederbeitrages, so kann der Vorstand hierüber befinden bis max. 30% Veränderung. Eine höhere Veränderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
7. Der Verein kann Rücklagen bilden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
8. Der Verein kann Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Grenzen der Abgabenordnung bilden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder kann durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden: jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Staates, die die Satzung des Vereins anerkennt, fördert und für seine Ziele eintritt.
2. Die Mitglieder treten durch schriftlichen Antrag bei. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme des Mitglieds. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Als fördernde Mitglieder können durch Vorstandbeschluss alle natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden
 - a) die dem Verein verbunden sind,
 - b) die an den Zwecken des Vereins interessiert sind.
4. Die Mitglieder können dem Vorstand Anträge auf Ehrenmitgliedschaft zur Abstimmung vorlegen. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.
5. Die Aufnahme eines Fördermitglieds in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Die Aufnahme wird nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss bestätigt oder abgelehnt.

6. Im Streitfall mit anderen Mitgliedern verpflichtet sich jedes Mitglied einen Mediator / Mittler einzuschalten, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen. Dies gilt auch im Streitfall mit Mitgliedern des Vorstands.
7. Ehrenmitgliedschaft
 - a) Natürliche Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der zu Ehrende hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung an dieser Beratung und dieser Abstimmung nicht teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können erneut in Ämter des Vereins gewählt werden.
8. Ehrenvorsitzender
 - a) Eine Persönlichkeit, die sich durch besondere Verdienste als Vorsitzender des Vorstands in mehrjähriger Tätigkeit ausgezeichnet hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilzunehmen.
 - b) Der Ehrenvorsitzende kann an den Beratungen des Vorstands als beratendes Mitglied teilnehmen. Im übrigen hat er die Stellung eines Ehrenmitglieds.
9. Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder begrenzen.
10. Jedes Mitglied hat zur Erhaltung des sozialen Friedens im Verein beizutragen.
11. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung
 - d) durch Tod, (resp. durch Auflösung bei juristischen Personen in der Fördermitgliedschaft)
2. Rückforderung des periodischen Beitrags ist nicht möglich.
3. Mitglieder können - sofern keine Einigung durch ein Mediatorengespräch gem. § 4.5) erzielt werden konnte - ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) das Ansehen des Vereins schädigen,
 - b) der Satzung zuwiderhandeln,
 - c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln,
 - d) auf eine andere Weise den Vereinsfrieden stören.
4. Der Ausschluss kann durch jedes Mitglied beantragt werden. Der Antrag muss eine schlüssige, individuelle Begründung enthalten.
5. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich über den Antrag und seine Begründung informiert. Auf Antrag des Antragstellers kann dieses in anonymer Form erfolgen.
6. Das Mitglied erhält eine Frist von vier Wochen, innerhalb der es sich schriftlich zum Ausschlussverfahren äußern kann. Der Vorstand kann die Frist verlängern.
7. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, wenn die Interessen des Vereins verletzt wurden und wenn nach Lage der Dinge eine Verletzung der Vereinsinteressen durch die Aktionen des Mitglieds erwartet werden muß.

8. In anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Entscheidung über einen Ausschlussantrag an die Mitgliederversammlung weiterleiten.
9. Ein Anspruch des ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds am Vereinsvermögen besteht nicht.
10. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, insbesondere das Stimmrecht in Hauptversammlungen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die ihren Bericht über die Rechnungs- und Kassenprüfung mündlich vortragen und dem Schriftführer als Anlage zu dem Protokoll schriftlich übergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Sitzungsleiter/in, dieser kann auch dem Vorstand angehören.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über die
 - a) Entlastung des bisherigen Vorstandes,
 - b) Wahl eines neuen Vorstandes,
 - c) Wahl des Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen.
4. Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit.
 - b) den Haushaltsplan mit 2/3 Mehrheit.
 - c) Vereinsausschlüsse nach § 5 nach Anhörung des/der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.
 - d) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den 1. Vorsitzenden alle Erklärungen sowie Satzungsänderungen vorzunehmen und im Namen der Mitglieder zu beschließen, wenn sie durch das Registergericht, das Finanzamt oder sonstigen Behörden zum vereinsregisterlichen Eintrag notwendig werden.
 - e) Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit. Alle anderen Anträge mit einfacher Mehrheit.
5. Mitgliederversammlung und Einberufung. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen werden.
 - a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - b) Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, erhalten die Einladung per Post. Sonstige Tagesordnungspunkte werden aufgenommen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand gemeldet worden sind. Die Mitgliederversammlung kann Punkte mit 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung setzen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail bekannt gegeben werden. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, erhalten die Änderungen per Post.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder fordern.
6. Abstimmung über Anträge und Ihre Beschließung
 - a) Jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - b) Es wird durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder abgestimmt, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Wahl verlangt wird. Mehrheiten werden nach den

mit JA oder NEIN abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen ausgezählt.

c) Alle Beschlüsse werden im Protokoll mindestens im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis festgehalten. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Protokolleinsicht. Sämtliche Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind von einem der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.

d) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

7. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Sie müssen in schriftlicher Form dem Schriftführer zu Beginn der Mitgliederversammlung überreicht werden. Einem Mitglied können mehrere Stimmen übertragen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mehrheitlich über die Angelegenheiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten - gemäß Satzung - vorgesehenen Wahltermin für den Gesamt-Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer/in,
 - und mehreren Beiräten.und den Ressortleitern als Beiräte, sofern Sie kein Vorstandsamt haben.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Über Ausgaben unter 50.000 Euro entscheidet der 1. Vorsitzende allein, darüber entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er regelt die Verteilung dieser Aufgaben einvernehmlich.
5. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
 - a) Mitgliederversammlung mit Tagesordnung vorbereiten und einberufen,
 - b) Kurz- und langfristige Arbeitsschwerpunkte festlegen,
 - c) Überwachung der Kassenführung,
 - d) einen Haushaltsplan für kurz- und langfristige Finanzplanung vorlegen,
 - e) Überwachung der Schriftführung,
 - f) Personalplanung erarbeiten,
 - g) Mitglieder aufnehmen oder ausschließen.

6. Der/die Kassierer/in führt die Vereinskasse und arbeitet einen kurz- und mittelfristigen Haushalt- und Finanzplan aus, verfolgt die Umsetzung und passt den Haushaltsplan an aktuelle Veränderungen an.
7. Der/ die Schriftführer/in archiviert alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zusätzlich führt er/sie eine thematisch geordnete Beschlusssammlung, die als Regelwerk für nachfolgende Diskussionen gebraucht wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstandschaft können Aufwendungen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen maximal in Höhe des steuerlichen Freibetrags ersetzt werden, sofern der Verein über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt. Es können nur Aufwendungen für das laufende Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Eine Regelung zur Aufwandsentschädigung, die die gesetzlich geregelte Höhe überschreitet, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Über tatsächlich angefallene Auslagen (Kilometergeld, Übernachtung, Spesen) die für die Erfüllung des Vereinszwecks entstehen oder entstanden sind, entscheidet der Vorstand.
11. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei Rücktritt oder vorzeitiger Abwahl bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird von der allgemeinen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 8 Beirat

1. Ein Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
2. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht identisch mit demjenigen sein, der im Auftrag des Vorstandes die Kasse führt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein zur Entwicklung des freien Schulwesens e.V. (VR Mosbach, Finanzamt Mosbach) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Finanzierung

1. Der Haushalt des Vereins wird durch Spenden, Mitgliederbeiträgen und sonstige Einnahmen bestritten.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins, ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit es an einer abschließenden Regelung in dieser Satzung fehlt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.12.2006 errichtet und am 16.03.2008 auf der Mitgliederversammlung einstimmig ergänzt um Absatz H in § 2.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.04.2010 in Waghäusel nach den Änderungen, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgegeben wurden, geändert.

Die Rechtschreibung wurde den neuen Regeln angepasst.

Die Satzung wurde auf Anregung des Finanzamtes Mosbach am 14.04.2010 in 74842 Billigheim erweitert.

Die Satzung wurde auf Anregung des Registergerichts Mosbach am 31.07.2010 in Lauterbach geändert und ergänzt.

Im Original folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder.